



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

An die
Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
der Landkreise

Wahlleiterinnen und Wahlleiter
der kreisfreien Städte

nachrichtlich:
Landeswahlleiter

Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Landkreistag Brandenburg

ausschließlich per E-Mail

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Anja Stoof
Gesch.Z.: 03-23-643-50/2023-001/003
Dok.-Nr.: A-2023-00226247
Telefon: +49 331 866-2231
Fax: +49 331 293788
Internet: <https://mik.brandenburg.de>
Datensch-Meldew-Statistik@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 26. September 2023

Kommunalwahlen am 09. Juni 2024
hier: Grundsätze für die Aufstellung der Wahlvorschläge

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

in Vorbereitung der landesweiten allgemeinen Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 erhalten Sie nachfolgend Hinweise für die Aufstellung der Wahlvorschläge.

1. **Art der Wahlvorschläge - wahlgebiets- oder wahlkreisbezogene Wahlvorschläge**
 - 1.1 Nach § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BbgKWahlG besteht **in Gemeinden mit 501 bis zu 35.000 Einwohnerinnen und Einwohnern mit mehreren Wahlkreisen die Wahlmöglichkeit**, mit einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag (= einheitliche Liste für alle Wahlkreise) oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen (= jeweils eine Liste für jeden Wahlkreis) anzutreten. Die Parteien, Wählergruppen und sonstigen Wahlvorschlagsträger entscheiden **in diesen Gemeinden** nach freiem Ermessen, ob sie bei der Wahl zur Vertretung mit einem **wahlgebietsbe-**

zogenen Wahlvorschlag oder **mehreren wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlägen antreten.

- 1.2 Die **Entscheidung** über die Einreichung **eines wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlages oder **mehrerer wahlkreisbezogener** Wahlvorschläge obliegt bei einer Partei oder politischen Vereinigung dem für das Wahlgebiet zuständigen Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, dem Vorstand der nächsthöheren Gliederung) sowie bei Wählergruppen der oder dem Vertretungsberechtigten (siehe § 27 Absatz 3 Satz 2 BbgKWahlG). Der zuständige Gebietsvorstand der Partei oder politischen Vereinigung sowie die oder der Vertretungsberechtigte der Wählergruppe **ist wahlrechtlich nicht gezwungen**, die Entscheidung zugunsten eines **wahlgebietsbezogenen** oder **mehrerer wahlkreisbezogener** Wahlvorschläge durch eine **Rückkopplung** zu den stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Aufstellungsversammlung abzusichern. Dennoch wird mit Blick auf den Grundsatz der innerparteilichen Demokratie eine entsprechende Rückkopplung empfohlen.
- 1.3 Jede Partei und jeder sonstige Wahlvorschlagsträger steht also **in Gemeinden mit 501 bis zu 35.000 Einwohnerinnen und Einwohnern mit mehreren Wahlkreisen** vor der Entscheidung, ob sie oder er **einen wahlgebietsbezogenen** oder **mehrere wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge einreicht. Damit in diesen Gemeinden die Wahlfreiheit nicht in eine Qual der Wahl mündet, sollen im Folgenden einige Entscheidungshilfen an die Hand gegeben werden:

Die Einreichung **eines wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlages hat insbesondere zur Folge, dass

- die Wählerinnen und Wähler dieses Wahlvorschlages **ohne Bindung an bestimmte Wahlkreise** (Ortsteile) darüber entscheiden, welche Bewerbenden in die Vertretung gewählt werden, so dass sich die **örtliche** Zusammensetzung der Fraktion des Wahlvorschlagsträgers **ausschließlich** nach dem **Votum der Wählerinnen und Wähler** richtet (denn die „Filterfunktion“ der Wahlkreise entfällt naturgemäß bei wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlägen);
- sämtliche Bewerbende des Wahlvorschlagsträgers im **gesamten Wahlgebiet** Stimmen erringen können. Populäre „Spitzen“-Kandidatinnen und Kandidaten, deren Zugkraft sich auf mehrere oder sogar sämtliche Wahlkreise erstreckt, können also im gesamten Wahlgebiet (und damit nicht nur in einem Wahlkreis) gewählt werden und auf diese Weise **verstärkt**

zum Wahlerfolg ihrer Partei oder ihres sonstigen Wahlvorschlagsträgers beitragen;

- alle Bewerbenden des Wahlvorschlagsträgers nicht nur im jeweiligen Wahlkreis, sondern im gesamten Wahlgebiet (auch) miteinander in einem partei- oder organisations**internen** Konkurrenzverhältnis stehen.

Die Einreichung **mehrerer wahlkreisbezogener** Wahlvorschläge hat zur Folge, dass

- bei der Verteilung der Sitze, die der betreffende Wahlvorschlagsträger im Wahlgebiet insgesamt errungen hat, der „**Wahlkreisproporz**“ (oder „Orts teilproporz“) **Vorrang vor den Stimmzahlen der einzelnen Bewerbenden** des Wahlvorschlagsträgers hat. Damit **steigt** die **Wahrscheinlichkeit**, dass die Fraktion des Wahlvorschlagsträgers die einzelnen Wahlkreise (und Ortsteile) angemessen widerspiegelt;

- **sämtliche Stimmen**, die aus dem jeweiligen Wahlkreis für Bewerbende eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlages abgegeben werden, grundsätzlich Bewerbenden aus diesem Wahlkreis zugutekommen;

- für ausgeschiedene Bewerbende **regelmäßig Nachrückerinnen und Nachrücker** (Ersatzpersonen) **aus dem betreffenden Wahlkreis** berufen werden, während im Falle eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages die Sitznachfolge ohne Bindung an den jeweiligen Wahlkreis vorgenommen wird;

- eine **höhere Anzahl von Bewerbenden** benötigt wird, um mit Blick auf den angestrebten Wahlerfolg in allen Wahlkreisen und damit im gesamten Wahlgebiet mit einem aussichtsreichen Angebot von Bewerbenden zur Wahl zu stehen;

- der **organisatorische Aufwand** für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge erheblich **steigt**.

Für **Einzelbewerbende** empfiehlt sich **stets** die Einreichung eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlages. Selbst wenn sich ihre Anhänger-schaft nur in einem Wahlkreis konzentriert, ist nicht ausgeschlossen, dass einige Wählerinnen und Wähler ihnen in anderen Wahlkreisen ihre Stimmen geben. Diese Stimmen können aber für ihren Wahlerfolg entscheidend sein. Entsprechendes gilt für **Wählergruppen**, die ihre Basis in einem Wahlkreis haben.

Außerdem dürfte insbesondere für folgende Wahlvorschlagsträger die Einreichung **eines wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlages regelmäßig vorzugswürdig sein:

- Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen mit **wenigen Bewerbenden**, die deshalb nicht in der Lage sind, in allen Wahlkreise mit mehreren Wahlkreisbewerbenden anzutreten;
- Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen, **die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in allen Wahlkreisen mindestens einen Sitz erringen werden** (denn im Falle der Einreichung **wahlkreisbezogener** Wahlvorschläge würden die Nachrückerinnen und Nachrücker **grundsätzlich** stets aus den Wahlkreisen kommen, in denen der Wahlvorschlagsträger mindestens einen Sitz errungen hat);
- Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen mit **zugkräftigen „Spitzen“-Kandidatinnen und -Kandidaten, die voraussichtlich in mehreren oder allen Wahlkreisen erhebliche Stimmzahlen erringen werden.**

Demgegenüber erscheint die Einreichung **mehrerer wahlkreisbezogener Wahlvorschläge** insbesondere beim Vorliegen folgender Voraussetzungen vorzugswürdig:

- die Partei oder der sonstige Wahlvorschlagsträger verfügt über eine vergleichsweise **große Anzahl von Wahlbewerbenden und**
- die **einzelnen Wahlkreise** (Ortsteile) *weisen jeweils eine große soziale und kulturelle Homogenität* auf und ihre Bürgerinnen und Bürger möchten ganz überwiegend in der Vertretung durch Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aus ihrem Wahlkreis repräsentiert sein **und**
- die **Zugkraft** der *einzelnen Bewerbenden beschränkt sich weitgehend auf ihren jeweiligen Wahlkreis* (Ortsteil) oder der Wahlvorschlagsträger kann in allen Wahlkreisen zugkräftige Bewerbende aufstellen.

Sind diese drei Voraussetzungen jedoch **nicht** gegeben, dürfte es im Regelfall vorteilhafter sein, mit einem **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag zur Wahl anzutreten.

- 1.4 Entscheidet sich die Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung in Gemeinden mit 501 bis zu 35.000 Einwohnerinnen und Einwohnern mit mehreren Wahlkreisen für die **Einreichung wahlkreisbezogener Wahlvorschläge**, kann (und sollte) sie in jedem Wahlkreis jeweils einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag einreichen. Sie ist zwar rechtlich nicht gehindert, lediglich in einem Wahlkreis oder einigen Wahlkreisen anzutreten. Ein Verzicht auf die Wahlteilnahme in den übrigen Wahlkreisen würde jedoch ihre Wahlchancen deutlich vermindern. **Ausgeschlossen** ist, dass ein **wahlkreisbezogener Wahlvorschlag für zwei oder mehrere Wahlkreise** gelten kann.
- 1.5 In **Gemeinden mit einem einzigen Wahlkreis** ist *in jedem Fall ein wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag* für die Wahl zur Vertretung einzureichen.
- 1.6 In **Städten mit mehr als 35.000 Einwohnerinnen und Einwohnern** können für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung nur **wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge eingereicht werden. Entsprechendes gilt für die **Wahl zum Kreistag**.

2. Art der Aufstellungsversammlung

2.1 Parteien, politische Vereinigungen und mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen

Die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge auf Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen und **mitgliedschaftlich organisierten** Wählergruppen müssen stets von einer **Mitglieder- oder Delegiertenversammlung** bestimmt werden (vgl. § 33 Absatz 1 und 4 Nummer 1 BbgKWahlG). Es liegt allein im Ermessen des Wahlvorschlagsträgers, für welche der gesetzlich vorgegebenen Alternativen er sich entscheidet.

2.1.1 Erste Alternative: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung im Sinne des BbgKWahlG ist grundsätzlich eine Versammlung eigener Art. Ihr gehören **alle Mitglieder** der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe an, die zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts in dem jeweiligen **Wahlgebiet nach den Vorschriften der §§ 8 und 9 BbgKWahlG wahlberechtigt** sind. Dabei ist unbeachtlich, ob die wahlberechtigten Mitglieder dem für das Wahlgebiet zuständigen Gebietsverband des Wahlvorschlagsträgers oder einem anderen Gebietsverband angehören.

Somit gehören der Mitgliederversammlung insbesondere folgende Personengruppen **nicht** an:

- Mitglieder, die **zum Zeitpunkt des Zusammentritts** (!) der Mitgliederversammlung noch **nicht** das **16. Lebensjahr** vollendet haben; hierzu zählen mithin auch die Mitglieder, die in der Folgezeit bis zum Wahltag das 16. Lebensjahr vollenden;
- Mitglieder, die **keine** Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen;
- Mitglieder, die zwar dem für das Wahlgebiet zuständigen Gebietsverband des Wahlvorschlagsträgers angehören, jedoch **nicht** im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Werden aus der Mitte der Aufstellungsversammlung Einwände gegen die Wahlberechtigung von einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern erhoben, so ist die Wahlberechtigung der Betroffenen näher zu prüfen. Hierbei kann jedoch **nicht** eine Rückfrage bei der Meldebehörde oder sogar eine behördliche Wahlrechtsbescheinigung verlangt werden. In Zweifelsfällen sollte die Versammlung über die Wahlberechtigung einzelner Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Wege eines Feststellungsbeschlusses entscheiden.

2.1.2 Zweite Alternative: Delegiertenversammlung

Unabdingbare Voraussetzung für die Anwendung dieser Alternative ist, dass die Delegierten **ausdrücklich** von einer Mitgliederversammlung mit der Aufstellung von Bewerbenden beauftragt worden ist (siehe die Wörter „*hierzu besonders gewählt*“ in § 33 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlG).

Die Delegierten müssen **aus dem Kreis der wahlberechtigten Mitglieder** (siehe die Wörter „*aus ihrer Mitte*“ in § 33 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlG) in **geheimer** Abstimmung bestimmt werden.

Im Übrigen richtet sich die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung nach dem internen Recht des Wahlvorschlagsträgers. Es ist wahlrechtlich auch nicht vorgeschrieben, für die Wahl der **Delegierten** eine Niederschrift anzufertigen und diese dem Wahlvorschlag beizufügen. Die Wahl der Delegierten durch mehrere, für Teile des Wahlgebietes getrennte Mitgliederversammlungen ist zulässig.

2.1.3 Unzulässige Varianten:

a) Allgemeine Vertreterversammlung

Eine allgemeine Vertreterversammlung, die durch die Satzung des Wahlvorschlagsträgers **allgemein** für politische Wahlen bestellt wird, ist aufgrund des eindeutigen Wortlautes des § 33 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlG **nicht befugt**, die Aufstellung von Bewerbenden vorzunehmen (siehe die Wörter „hierzu besonders gewählt“ in der vorgenannten Vorschrift).

b) Briefwahl

Die teilweise oder gänzliche Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge durch Briefwahl ist unzulässig.

c) Urabstimmung

Unzulässig ist ferner die Bestimmung der Bewerbenden im Wege einer so genannten Urabstimmung in hierfür eingerichteten „Stimmlokalen“.

2.1.4 Einheitliche Versammlung im Sinne des § 33 Absatz 2 BbgKWahlG

Die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge sind stets in einer **einheitlichen** Versammlung zu bestimmen. Dies bedeutet, dass in Wahlgebieten mit mehreren Wahlkreisen die wahlkreisbezogenen Wahlvorschläge **nicht** in nach Wahlkreisen getrennten Versammlungen aufgestellt werden dürfen.

2.1.5 Die Sonderregelungen des § 33 Absatz 3 BbgKWahlG

Hat die Partei in der **kreisangehörigen** Gemeinde keine Organisation, kann die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zur Gemeindevertretung von den zur Kreistagswahl wahlberechtigten Parteimitgliedern oder ihren Delegierten vorgenommen werden (§ 33 Absatz 3 Satz 1 BbgKWahlG).

Daneben besteht in **amtsangehörigen** Gemeinden für Parteien, die in der Gemeinde keine Organisation haben, die Möglichkeit, die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zur Gemeindevertretung von den im **Amtsgebiet** wahlberechtigten Parteimitgliedern oder ihren Delegierten bestimmen zu lassen. Entsprechendes gilt für politische Vereinigungen und **mitgliedschaftlich organisierte** Wahlgruppen (§ 33 Absatz 4 Nummer 1 BbgKWahlG).

Wenn der **Gebietsverband** des Wahlvorschlagsträgers nicht nur die betreffende Gemeinde, sondern auch eine (oder mehrere) weitere Gemeinde(n) umfasst, muss die Aufstellung der Bewerbenden keinesfalls durch die Kreismitglieder- bzw. Kreisdelegiertenversammlung oder die Amtsmitglieder- bzw. Amtsdelegiertenversammlung erfolgen.

Im Gegenteil: Auch in diesem Falle sollten nach Möglichkeit die in der betreffenden Gemeinde wahlberechtigten Mitglieder des Wahlvorschlagsträgers (oder ihre Delegierten) die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zur Gemeindevertretung in geheimer Abstimmung bestimmen.

Im Ergebnis wird mithin empfohlen, von den Sonderregelungen des § 33 Absatz 3 BbgKWahlG nur Gebrauch zu machen, wenn **aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse kein anderer Weg** zur Wahlteilnahme verbleibt (so insbesondere in den Fällen, wo die Anzahl der vor Ort aktiven Mitglieder für die Durchführung einer Aufstellungsversammlung auf Gemeindeebene nicht ausreicht).

2.2 Wählergruppen, die nicht mitgliedschaftlich organisiert sind

Die vorstehenden Maßgaben gelten prinzipiell auch für die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge auf Wahlvorschlägen von **Wählergruppen, die nicht mitgliedschaftlich organisiert** sind. Allerdings muss die Aufstellung der Bewerbenden durch die **im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger** der Wählergruppe (*Anhängerinnen- und Anhängerversammlung*) **oder** durch deren **Delegierte** (*Delegiertenversammlung*) erfolgen (§ 33 Absatz 4 Nummer 2 BbgKWahlG).

Voraussetzung für die **Zugehörigkeit zu** einer solchen **Wählergruppe** ist nicht nur der subjektive Wille zur Zugehörigkeit, sondern auch die *Zustimmung* der betreffenden Wählergruppe. *Die Wählergruppe hat also das Recht, allgemein oder im Einzelfall selbst zu entscheiden, wen sie als Anhängerin oder Anhänger betrachtet.*

Die in Nummer 2.1.5 erläuterten Sonderregelungen des § 33 Absatz 3 BbgKWahlG gelten nicht für diese Wählergruppen, die keine formale Mitgliedschaft vorsehen.

2.3 Listenvereinigungen

Für Listenvereinigungen gilt es zusätzlich Folgendes zu beachten:

Die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge auf Wahlvorschlägen von Listenvereinigungen muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen erfolgen (vgl. § 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BbgKWahlG). Es ist also zum Beispiel **unzulässig**, nach einer vorgeschalteten Verständigung über die partei- oder organisationsbezogene Aufteilung der Listenplätze diese in jeweils

getrennten Aufstellungsversammlungen bestimmten Bewerbenden zuzuweisen.

2.4 Einzelbewerbende

Für den Wahlvorschlag einer oder eines Einzelbewerbenden bedarf es keiner Aufstellung des (Einzel-)Wahlvorschlages nach § 33 BbgKWahlG, da die oder Einzelbewerbende zugleich Träger des Einzelwahlvorschlages ist.

3. Frühester Zeitpunkt der Aufstellung der Bewerbenden

- 3.1 Die Aufstellungen der Bewerbenden für die Wahlen zu den Vertretungen können in Wahlgebieten mit einem Wahlkreis bereits drei Jahre nach dem Tag der letzten allgemeinen Kommunalwahlen 2019 beginnen (siehe § 33 Absatz 1 Satz 3 BbgKWahlG); frühester Zeitpunkt für die Aufstellung der Bewerbenden ist mithin der 27. Mai 2022.

Dies gilt auch für die Bestimmung der Bewerbenden für die Direktwahlen der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister (siehe § 63 i.V.m. § 33 Absatz 1 Satz 3 BbgKWahlG).

- 3.2 In Landkreisen und Gemeinden mit mehreren Wahlkreisen kann die Bestimmung der Bewerbenden nach § 33 BbgKWahlG beginnen, sobald die Wahlkreiseinteilung feststeht (siehe hierzu §§ 20 und 21 BbgKWahlG). Sollten die Aufstellungen der Bewerbenden vor dem Beschluss der Vertretung über die Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise nach § 21 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlG erfolgt sein, so muss die Aufstellung der Bewerbenden jedoch nur in dem Falle wiederholt werden, in dem der Aufstellung eine Wahlkreiseinteilung zugrunde lag, die mit der von der Vertretung später endgültig festlegten Wahlkreiseinteilung nicht übereinstimmt.

- 3.3 Die Aufstellung der Bewerbenden für die Direktwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters bzw. der Landrätin oder des Landrates kann gemäß § 74 Absatz 4 BbgKWahlG zwei Jahre vor dem ersten Sonntag des Zeitraumes erfolgen, indem die Neuwahl stattfinden soll.

4. Einberufung der Aufstellungsversammlung

- 4.1 Zu der Aufstellungsversammlung sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung, der oder dem Vertretungsberechtigten der Wähler-

gruppe entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung mit einer mindestens dreitägigen Frist zu laden (§ 33 Absatz 5 Satz 1 BbgKWahlG). Die Ladung kann auch in (fern-)mündlicher Form erfolgen.

4.2 Aus der Einladung muss der Zweck der Aufstellungsversammlung (also die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge) eindeutig zu entnehmen sein.

4.3 Es ist zulässig, im Rahmen einer Aufstellungsversammlung auch Tagungsordnungspunkte zu behandeln, die keinen Bezug zur Aufstellung der Bewerbenden aufweisen. Die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge sollte aber der wesentliche Inhalt der Aufstellungsversammlung sein.

5. **Mindestanzahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer**

In der Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung müssen sich im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der geheimen Wahl **mindestens drei wahlberechtigte Personen** an der geheimen Abstimmung beteiligen (§ 33 Absatz 5 Satz 4 BbgKWahlG). Die Aufstellung der Bewerbenden ist also **unwirksam, wenn bei der geheimen Abstimmung insgesamt weniger als drei wahlberechtigt an der Versammlung Teilnehmende dabei waren**.

6. **Zulässigkeit einer nichtöffentlichen Versammlung**

Die Wahlen der Bewerbenden sowie die Bestimmung ihrer Reihenfolge können auch in einer nichtöffentlichen nur für Mitglieder des Wahlvorschlagsträgers zugänglichen Versammlung erfolgen. Personen, die nicht Mitglied des betreffenden Wahlvorschlagsträgers sind, haben mithin kein Recht, an der Aufstellungsversammlung (als Gast oder Beobachtende) teilzunehmen.

7. **Unterbrechung der Aufstellungsversammlung**

7.1 Die Wahlen der Bewerbenden sowie die Bestimmung ihrer Reihenfolge müssen *nicht* in einer einzigen Versammlung erfolgen.

7.2 Wird die Aufstellungsversammlung z. B. wegen fortgeschrittener Zeit unterbrochen und bereits am nächsten Tage fortgesetzt, ist eine gesonderte Ladung nicht erforderlich; die Niederschrift wird weitergeführt. Liegt jedoch

ein größerer Zeitraum zwischen den Versammlungen, muss erneut zur Versammlung geladen werden und eine gesonderte Niederschrift geführt werden.

8. **Versammlungsleitung**

Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter muss **nicht** im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Ist sie oder er im Wahlgebiet nicht wahlberechtigt, darf sie oder er sich an den geheimen Abstimmungen über die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge **nicht** beteiligen.

Es ist nicht erforderlich, dass die Versammlungsleitung während des gesamten Nominationsverfahrens von einer Person wahrgenommen wird. Das gilt nicht nur für die Fälle, in denen die betreffende Partei ihren Wahlvorschlag durch eine weitere Aufstellungsversammlung ändert. Auch in den Fällen, in denen eine Aufstellungsversammlung an zwei oder mehreren Tagen über die Reihenfolge der Bewerbenden entscheidet, können sachliche Gründe (z. B. gesundheitliche) vorliegen, die einen Wechsel der Versammlungsleitung rechtfertigen. Gleiches gilt, wenn die Bestimmung der Bewerbenden an einen Tag stattfindet und die Versammlungsleitung wenige Minuten vor Abschluss der mehrstündigen Aufstellungsversammlung aus gesundheitlichen Gründen an der Fortführung der Leitungsaufgabe gehindert sein sollte.

9. **Abstimmungsrecht im Fall der Kandidatur**

Auch die Bewerbenden, die wahlberechtigt an der Versammlung teilnehmende sind, haben das Recht, an den geheimen Abstimmungen über die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge teilzunehmen. Zählt die oder der Bewerbende jedoch **nicht** zu den wahlberechtigten an der Versammlung teilnehmenden Personen (z. B. die oder der Bewerbende ist nicht Mitglied der Partei, die die Aufstellungsversammlung einberufen hat, oder die oder der Bewerbende ist nicht als Delegierte bzw. Delegierter für die Delegiertenversammlung gewählt worden), darf sie oder er auch im Falle ihrer bzw. seiner Kandidatur **nicht** an den geheimen Abstimmungen teilnehmen.

10. **Keine Präsenzplicht der Bewerbenden**

Die Aufstellungsversammlung ist auch befugt, wählbare Personen zu nominieren, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben

(§ 28 Absatz 5 BbgKWahlG), aber nicht zu der Versammlung erschienen sind.

11. Wahlverfahren

11.1 Der Gesetzgeber hat den Parteien und sonstigen Wahlvorschlagsträgern kein bestimmtes Wahlverfahren vorgegeben, nach dem die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge zu bestimmen sind. Die Wahlvorschlagsträger entscheiden also nach eigenem Ermessen, ob ihre Bewerbenden einer relativen, absoluten oder sonstigen qualifizierten Mehrheit bedürfen. In jedem Fall muss das Wahlverfahren jedoch demokratischen Grundsätzen entsprechen. Dazu gehört insbesondere, dass jede wahlberechtigte Person gleich viele Stimmen hat und die (relative, absolute oder qualifizierte) Mehrheit entscheidet.

11.2 Hat der Wahlvorschlagsträger - etwa durch Satzung oder durch eine Wahlordnung - Regelungen hinsichtlich des Wahlverfahrens getroffen, muss die Aufstellungsversammlung hierüber nicht mehr beschließen. Geschieht das dennoch und wird dabei von den Regelungen des Wahlvorschlagsträgers abgewichen, ist **wahlrechtlich** der Beschluss der Aufstellungsversammlung maßgeblich. Im Übrigen handelt es sich hierbei um eine partei- oder organisationsinterne Angelegenheit des Wahlvorschlagsträgers, die für die Zulassungsentscheidung der Wahlausschüsse grundsätzlich unbeachtlich ist (vgl. § 37 Absatz 2 Satz 4 BbgKWahlG).

Hat der Wahlvorschlagsträger hingegen **keine** Regelungen hinsichtlich des Wahlverfahrens getroffen, **muss** die Aufstellungsversammlung *in jedem Falle* ein Wahlverfahren beschließen, das demokratischen Grundsätzen entspricht.

11.3 Es muss *nicht* über jede Bewerbende und jeden Bewerbenden in getrennten Wahlgängen einzeln abgestimmt werden. **Zulässig** ist in jedem Falle ein Wahlverfahren, bei dem zwar in einem Wahlgang über alle Bewerbenden abgestimmt wird, aber die Möglichkeit besteht, bei einzelnen Bewerbenden abweichend abzustimmen (so genannte *offene Sammelwahl*).

Eine so genannte *geschlossene Blockwahl* mit dem Ziel, dass mehrere oder alle Bewerbenden wie auf dem Stimmzettel aufgeführt gewählt werden, ist jedoch **nur zulässig**, wenn für diese oder für den Wahlvorschlag insgesamt *keine Gegenkandidaturen* und darüber hinaus auch keine Änderungen hinsichtlich der Reihenfolge der Bewerbenden angemeldet wer-

den **oder** die Versammlung *bereits zuvor über entsprechende Änderungsanträge in geheimer Abstimmung entschieden hat.*

- 11.4 Gegen die Kombination mehrerer Wahlverfahren bei der Bestimmung der Reihenfolge der Bewerbenden bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Mit Blick auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Sachsen (Urt. v. 16.08.2019, Az.: Vf. 76-IV.19 [HS] bzw. 81-IV-19 [HS] - wengleich zur Zulassung einer Landesliste für die Landtagswahl) wird hinsichtlich einer Kombination von mehreren Wahlverfahren zur Bestimmung der Reihenfolge der Bewerbenden für unterschiedliche Plätze auf dem Wahlvorschlag angemerkt, dass die Regeln, nach denen die Wahlen durchgeführt werden, jedoch von Anbeginn festzustehen haben und während des gesamten Wahlverfahrens unverändert bleiben müssen.

12. Vorschlags- oder Antragsrecht

- 12.1 Zum Kernbestand einer demokratischen Aufstellung der Bewerbenden gehört, dass **jede** wahlberechtigte an der Versammlung teilnehmende Person das Recht hat, Alternativvorschläge einzubringen sowie über diese zu diskutieren und abstimmen zu lassen (§ 33 Absatz 5 Satz 2 BbgKWahlG; vgl. VerfG Hamburg, Urt. v. 4. Mai 1993, in: DVBl. 1993, S. 1070 ff.; BVerfGE 89, 243, 259 f.). Das Vorschlags- oder Antragsrecht darf also **in keinem Fall einem bestimmten Gremium** des Wahlvorschlagsträgers **vorbehalten** bleiben.
- 12.2 Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter hat deshalb dafür Sorge zu tragen, dass aus der Mitte der Versammlung tatsächlich Änderungsvorschläge hinsichtlich der zu nominierenden Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge gestellt werden können. Die Aufstellungsversammlung ist auch nicht befugt, auf ihr uneingeschränktes Recht zur Aufstellung der Bewerbenden zu verzichten oder einzelnen an der Versammlung teilnehmenden Personen das Vorschlags- oder Antragsrecht qua Mehrheitsbeschluss zu nehmen.
- 12.3 Es ist jedoch nichts dagegen einzuwenden, wenn bei Beachtung der vorstehenden Maßgaben der Gebietsvorstand oder ein anderes Gremium des Wahlvorschlagsträgers der Aufstellungsversammlung bestimmte Vorschläge zur Abstimmung unterbreitet.

13. Vorstellungsrecht der Bewerbenden

- 13.1 Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der

Aufstellungsversammlung in angemessener Zeit vorzustellen (siehe 33 Absatz 5 Satz 3 BbgKWahlG; vgl. BVerfGE 89, 243, 259 f.). Aus diesem Grund hat die Versammlungsleitung dafür Sorge zu tragen, dass sich alle Bewerbenden persönlich in angemessener Zeit vorstellen und programmatische Aussagen machen können. Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, eine konkrete Zeitangabe vorzugeben, weil sich die Angemessenheit der jeweils zu gewährenden (Mindest-)Redezeit aus den Umständen des Einzelfalls ergibt (vgl. Deutscher Bundestag, Dritte Beschlussempfehlung und Bericht des Wahlprüfungsausschusses zu Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Europäischen Parlament am 25.05.2014, Anlage 5, S. 43, Drucksache 18/5050).

- 13.2 Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Wahlprüfungsentscheidung zur Aufstellung einer Kandidatin oder eines Kandidaten für einen Bundestagswahlkreis ausgeführt, dass die Verweigerung von zehn Minuten Vorstellungszeit gegen die Grundvoraussetzungen einer demokratischen Kandidatenaufstellung verstoße (vgl. BVerfGE 89, 243, 259 f.).

In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Einzelfall bewarben sich lediglich zwei Parteimitglieder um die Kandidatur. In der Urteilsbegründung hat das Bundesverfassungsgericht signalisiert, dass eine größere Anzahl von Bewerbenden, wie insbesondere bei der Aufstellung eines Listenwahlvorschlages, eine erheblich geringere Redezeit rechtfertigen kann (BVerfGE 89, 243, 260). Außerdem hat das Gericht zu erkennen gegeben, dass bei der Bestimmung der verfassungs- und wahlrechtlich gebotenen Redezeit auch berücksichtigt werden kann, dass den Bewerbenden neben der persönlichen Vorstellung in der Aufstellungsversammlung noch andere geeignete (Vorstellungs- und Präsentations-)Gelegenheiten (u.a. im Internetangebot des Wahlvorschlagsträgers) eröffnet worden sind (vgl. BVerfGE 89, 243, 260).

- 13.3 Im Ergebnis wird für den **Regelfall der Aufstellung einer Liste mit mehreren Bewerbenden** empfohlen, jeder und jedem Bewerbenden eine Redezeit von **mindestens fünf Minuten** zu gewähren. Bei der **Bestimmung einer oder eines Bewerbenden für das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters** sollte jeder und jedem Bewerbenden eine Redezeit von **mindestens zehn Minuten** eingeräumt werden.

14. Wahrung der geheimen Abstimmung

- 14.1 Die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge müssen durch die Aufstellungsversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt werden. Werden die

Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge durch eine Delegiertenversammlung nominiert, müssen auch die Delegierten für die Delegiertenversammlung durch die Mitglieder- oder Anhängerinnen- und Anhängerversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt werden (§ 33 Absatz 1 Satz 2 BbgK-WahlG).

14.2 Die an die geheime Abstimmung zu stellenden Anforderungen bestimmen sich nach dem Ziel sicherzustellen, dass

- jede abstimmende Person **unbeobachtet** von anderen Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern ihren Stimmzettel ausfüllen kann und auch tatsächlich ihren Stimmzettel **verdeckt** kennzeichnet (Unterbindung von offenen Stimmabgaben) **und**

- die Entscheidung jeder abstimmenden Person **auch nach ihrer Stimmabgabe** geheim bleibt.

14.3 Somit hat der Wahlvorschlagsträger durch geeignete Vorkehrungen dafür Sorge zu tragen, dass das Abstimmungsgeheimnis während und nach der Stimmabgabe gewahrt bleibt. Für die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge durch die Aufstellungsversammlung gelten nicht die gleichen Vorschriften und Standards wie für die allgemeinen Kommunalwahlen am Wahltag in den Wahllokalen. **Gleichwohl empfiehlt es sich, bestimmte Standards, die bei allgemeinen Wahlen zwingend vorgeschrieben sind, einzuhalten:**

Abstimmungskabinen

Zur Sicherung des Abstimmungsgeheimnisses sind bestimmte Schutzvorrichtungen wie Abstimmungskabinen **nicht zwingend vorgeschrieben**.

Entsprechende Schutzvorrichtungen sind entbehrlich, wenn die Stimmzettel trotzdem verdeckt gekennzeichnet und ohne Einblicknahme anderer Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer abgegeben werden können.

Diese Voraussetzung dürfte regelmäßig nicht gegeben sein, wenn die Aufstellungsversammlung in einem kleinen Raum (gemessen an der Anzahl der erschienenen, an der Versammlung Teilnehmenden) stattfindet. In einem solchen Falle kann also die Bereitstellung von geeigneten Schutzvorkehrungen wie Abstimmungskabinen sogar geboten sein. Die Frage nach dem Erfordernis solcher Schutzvorkehrungen kann nur auf

der Grundlage der konkreten Verhältnisse des Einzelfalles beantwortet werden.

Abstimmungsurnen

Zur Gewährleistung der geheimen Stimmabgabe auch nach der Abstimmung sollten die verdeckt gekennzeichneten und sodann gefalteten Stimmzettel in einem geeigneten Behältnis, das zumindest die wesentlichen Eigenschaften einer Abstimmungsurne aufweist, gesammelt werden.

Einheitliche Stimmzettel

Für die Stimmabgabe sind einheitliche Stimmzettel auszugeben (vgl. Nummer 8 der Niederschrift nach dem Mustervordruck der Anlage 9a zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV). Die Verwendung einheitlicher Stimmzettel ist eine wesentliche Voraussetzung, dass keine Rückschlüsse auf das Abstimmungsverhalten einzelner Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer gezogen werden können. Außerdem wird auf diese Weise die Gefahr von doppelten oder sogar mehrfachen Stimmabgaben vermindert.

Das Gebot, für die Stimmabgaben der wahlberechtigt an der Versammlung Teilnehmenden einheitliche Stimmzettel auszugeben, ist auch gewahrt, wenn diese „leer“ sind, so dass die abstimmenden Personen gehalten sind, die Namen der von ihnen bevorzugten Bewerbenden auf dem Stimmzettel handschriftlich zu benennen.

Einheitliche Schreibstifte

Für die Stimmabgaben der wahlberechtigt an der Versammlung Teilnehmenden sollten einheitliche Schreibstifte ausgegeben werden. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen „leere“ Stimmzettel zum Einsatz kommen.

15. Einsatz elektronischer Abstimmungssysteme

Gegen den Einsatz elektronischer Abstimmungssysteme bestehen mit Blick auf die Wahlprüfungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 3. März 2009 (Az.: 2 BvC 3/07) zum Einsatz elektronischer Wahlgeräte bei der Wahl des 16. Deutschen Bundestags 2005 erhebliche rechtliche Bedenken.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Urteilsbegründung ausgeführt, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit

unterliegen, soweit nicht andere verfassungsrechtliche Belange eine Ausnahme rechtfertigen. Beim Einsatz elektronischer Abstimmungssysteme müssten deshalb die wesentlichen Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung von den Stimmberechtigten zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können. Die bei der Bundestagswahl zum Einsatz gekommenen elektronischen Wahlgeräte genügten diesen Anforderungen nicht.

Nach der Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichtes gehört der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl zu den elementaren Verfahrensgrundsätzen einer demokratischen Wahl, die auch bei den Kandidatenaufstellungen der Parteien und sonstigen Wahlvorschlagsträger zu beachten seien. Vor diesem Hintergrund wird im Interesse der Bestandkraft der Wahlen empfohlen, vom Einsatz elektronischer Abstimmungssysteme abzusehen.

16. Niederschrift

16.1 Über die geheime Wahl der Bewerbenden sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge ist eine **Niederschrift nach dem Mustervordruck der Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ferner die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten hervorgehen (§ 33 Absatz 6 Satz 1 BbgKWahlG).

16.2 Die **Niederschrift ist mindestens von der Leiterin** oder dem **Leiter** der Aufstellungsversammlung **und zwei hierzu von der Aufstellungsversammlung bestimmten Personen** (!), die an der Versammlung teilgenommen haben, **zu unterzeichnen**.

Hierbei haben diese drei unterzeichnenden Personen gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter **an Eides statt zu versichern**, dass die Bestimmung der Bewerbenden sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt sind und die in § 33 Absatz 5 BbgKWahlG bestimmten Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Bewerbenden beachtet worden sind.

In Übereinstimmung mit dem Bundes- und Landeswahlrecht für Parlamentswahlen sind also mindestens zwei Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von der Aufstellungsversammlung selbst zu bestimmen. Die Versammlung kann vorsorglich mehr als zwei teilnehmende Personen bestimmen. Es wird empfohlen, die Niederschrift bereits am Ende der Auf-

stellungsversammlung auszufüllen und von der Leiterin oder dem Leiter der Aufstellungsversammlung und den zwei von der Versammlung hierzu bestimmten Teilnehmerinnen und Teilnehmern unterzeichnen zu lassen.

- 16.3 Der Wahlvorschlagsträger ist nicht verpflichtet, das Original der Niederschrift bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen; eine **Ausfertigung genügt**. Auch eine Beglaubigung der Niederschrift ist nicht vorgesehen. Der Wahlvorschlagsträger ist daher selbst dafür verantwortlich, dass die Ausfertigung mit der Urschrift übereinstimmt.

17. Bestimmung der Bewerbenden für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Die vorgenannten Maßgaben gelten prinzipiell auch für die Bestimmung der Bewerbenden einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

18. Wahl der Ortsbeiräte sowie Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers

- 18.1 Für die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge für die Wahl der Ortsbeiräte ist folgende Besonderheit zu beachten:

a) Parteien, politische Vereinigungen und mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen

Die Aufstellung der Bewerbenden muss **grundsätzlich** in einer Versammlung der **im Ortsteil** wahlberechtigten Mitglieder des Wahlvorschlagsträgers (**Mitgliederversammlung**) oder in einer **Delegiertenversammlung** erfolgen. Die Delegierten müssen zuvor von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein.

Nur in dem Fall, dass die Anzahl der in dem Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, können die für die Wahl zur Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung wahlberechtigten Mitglieder des Wahlvorschlagsträgers oder deren Delegierte die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat bestimmen (siehe § 89 Satz 1 BbgKWahlG).

Sollten selbst die in der Gemeinde oder Stadt wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreichen, kann der Wahlvorschlagsträger von den Sonderregelungen des

§ 33 Absatz 3 BbgKWahlG Gebrauch machen und die Aufstellung der Bewerbenden durch die Kreismitglieder- bzw. Kreisdelegiertenversammlung oder Amtsmitglieder- bzw. Amtsdelegiertenversammlung vornehmen lassen (siehe § 89 Satz 2 BbgKWahlG).

b) Wählergruppen, die nicht mitgliedschaftlich organisiert sind

Die Bestimmung der Bewerbenden sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge muss **in jedem Falle** in einer Versammlung der **im Ortsteil** wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerinnen- und Anhängerversammlung**) oder in einer **Delegiertenversammlung** erfolgen. Die Delegierten müssen zuvor von der Anhängerinnen- und Anhängerversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. **Ausnahmen hiervon lässt das Gesetz nicht zu;** die Sonderregelungen des § 33 Absatz 3 und § 89 BbgKWahlG finden keine Anwendung.

- 18.2 Für die Bestimmung der Bewerbenden für die Direktwahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers gelten die vorstehenden Ausführungen zu Nummer 18.1 entsprechend.

Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter der Landkreise werden gebeten, den Wahlleiterinnen und Wahlleitern der kreisangehörigen Gemeinden jeweils eine Ausfertigung dieses Rundschreibens zur Kenntnisnahme und Beachtung zu übermitteln.

Die (Kreis-)Wahlleiterinnen und (Kreis-)Wahlleiter werden gebeten, den Wahlvorschlagsträgern, die bei ihnen vorstellig werden, jeweils eine Ausfertigung dieses Rundschreibens zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Keinath

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.